

Stellungnahme zum Antrag	27/2019
--------------------------	---------

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 5721-00

Stuttgart, 02.04.2019

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion, CDU-Gemeinderatsfraktion, SPD-Gemeinderatsfraktion, FDP
Datum 18.01.2019
Betreff Weilimdorf braucht ein Lehrschwimmbad

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Derzeit ist in Weilimdorf kein Schwimmbad vorhanden. Alle Weilimdorfer Schulen müssen für den Schwimmunterricht mit einem Bäderbus in das Stadtbad Feuerbach gefahren werden. Das Stadtbad Feuerbach (wird derzeit saniert), ist durch den Bedarf der eigenen Schulen aus dem Stadtbezirk Feuerbach weitgehend ausgelastet. Nur durch Nutzungsbelegungen in der Mittagsphase und bis 17 Uhr bzw. auch Freitagnachmittags kann der Schulbedarf aus Feuerbach und Weilimdorf größtenteils abgedeckt werden.

Zu Frage 1:

Die fünf Grundschulen in Weilimdorf (die Reisachschule, die Rappachschule, die Maria-Montessori-Grundschule Hausen, die Engelbergschule als auslaufender Schulstandort sowie die Wolfbuschschule mit auslaufender Werkrealschule) haben insgesamt im Schuljahr 2018/19 einen rechnerischen Bedarf an Hallenbädern von 0,6 Übungseinheiten. Hinzu kommt die Seelachschule (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Lernen) mit geringem Bedarf.

Ein Lehrschwimmbecken hat in der Regel eine Wasserfläche von rd. 75 m² mit den Maßen 12,5 m x 6 m. Die Stuttgarter Lehrschwimmbecken sind ausschließlich an Schulen verortet und werden ausschließlich genutzt durch Schulen und Vereine, nicht durch die Öffentlichkeit.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es durchaus einen schulischen Bedarf für ein Lehrschwimmbecken (0,5 Übungseinheiten) in Weilimdorf. Auch würde sich ein eigenes Lehrschwimmbecken in Weilimdorf sehr positiv auf die Wegzeiten der Weilimdorfer Schulen auswirken. Der Neubau eines Lehrschwimmbeckens im Stadtbezirk Weilimdorf würde zudem das Stadtbad Feuerbach deutlich entlasten und den Schulen, den Vereinen und der Öffentlichkeit in Feuerbach neue Möglichkeiten bieten.

Zu Frage 2:

Der Bau eines Lehrschwimmbeckens in Weilimdorf ist nicht im schulischen Investitionsprogramm (GRDrs 717/2017, beschlossen am 25. Oktober 2017 im Verwaltungsausschuss) enthalten. Im Investitionsprogramm werden alle schulischen Neu- und Erweiterungsbauvorhaben, die in Bearbeitung oder planerischen Vorbereitung sind, zeitlich priorisiert dargestellt und mit einem zeitlichen Stufenplan so auf die kommenden Doppelhaushalte verteilt, dass sie finanziell und personell realistisch abgearbeitet werden können. Im Investitionsprogramm wurde als Kriterium zugrunde gelegt, dass die Schaffung von dringend benötigtem Schulraum vorrangig vor der Schaffung von Sportstätten bewertet wird.

Das Investitionsprogramm wird derzeit fortgeschrieben und dem Gemeinderat vor der Sommerpause erneut vorgestellt. Aufgrund der Vielzahl an bestehenden und neuen Vorhaben ist davon auszugehen, dass neu genannte Vorhaben erst mittelfristig priorisiert werden können.

Zu Frage 3:

Ein sinnvoller Standort für ein neues Lehrschwimmbecken in Weilimdorf wäre direkt auf dem Schulgrundstück einer der künftig vier Grundschulen. Zumindest die Schüler und Schülerinnen einer der Schulen müssten dann nicht mehr gefahren werden. Ob dies auf einem der Schulgrundstücke umsetzbar wäre, ist bislang noch nicht untersucht worden. Die Verwaltung wird prüfen, ob und gegebenenfalls welches Schulgrundstück für ein Lehrschwimmbecken in Frage kommen könnte. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auf einem Schulgrundstück kein öffentlich nutzbares Schwimm-/ Hallenbad gebaut werden kann, sondern nur ein Lehrschwimmbecken.

Falls geeignete potentielle Standorte für ein Lehrschwimmbecken in Weilimdorf identifiziert werden können, müsste der Gemeinderat auf Grundlage eines entsprechenden Beschlussvorschlags der Verwaltung über die Aufnahme konkreter Planungen für ein Lehrschwimmbecken entscheiden und die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellen. Auch müsste der Gemeinderat ggf. dafür ein anderes Neu- oder Erweiterungsvorhaben zurückstellen, sofern eine zeitnahe Aufnahme der Planungen gewünscht wäre (siehe Frage 2, Aussagen zur GRDrs 717/2017).

Fritz Kuhn